

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften = Revue suisse des sciences de l'éducation = Rivista svizzera di scienze dell'educazione
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung
Band:	29 (2007)
Heft:	1
Artikel:	"Mögen sich die Rekrutenprüfungen als kräftiger Hebel für Fortschritt im Schulwesen erweisen!"
Autor:	Crotti, Claudia / Kellerhals, Katharina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-786710

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Mögen sich die Rekrutenprüfungen als kräftiger Hebel für Fortschritt im Schulwesen erweisen!»¹

PISA im 19. Jahrhundert: Die schweizerischen Rekrutenprüfungen – Absichten und Auswirkungen

Claudia Crotti und Katharina Kellerhals

Die Implementierung von Bildungsstandards im schweizerischen Bildungswesen ist keine aktuelle Modeerscheinung, vielmehr haben Leistungsmessungen in der Schweiz Tradition. Bereits im 19. Jahrhundert wurde zunächst in einzelnen Kantonen der Bildungsstand der männlichen Bevölkerung erhoben und damit die Effekte des Bildungssystems evaluiert. So führte 1832 der Kanton Solothurn die sogenannten pädagogischen Rekrutenprüfungen ein, die zunächst als Zuweisungsinstrument militärischen Zwecken dienten. Diese Tests wurden gegen Ende des 19. Jahrhunderts – gegen erbitterten Widerstand der Kantone – schweizweit unter der Regie des Bundes eingeführt. Damit griff der Bund direkt in die unter kantonaler Hoheit stehenden Volkschulen ein, da er qua Verfassung das Recht hatte, jene Kantone zu sanktionieren, die keinen genügenden Primarunterricht anboten. In der Folge setzte ein eidgenössischer Schulwettbewerb ein, der – befördert durch vielfältige statistische Erhebungen – den Reformwillen der Bildungspolitiker anfachen und die kantonalen Bildungssysteme vereinheitlichen sollte. Da aber regionale Differenzen unbesehen blieben, war diesen Harmonisierungsbestrebungen nur teilweise Erfolg beschieden.

Bildungsstandards und Kompetenzen sollen – ungeachtet aller terminologischen Unschärfen und der konzeptionellen Breite – vor allem bei Krisen in Bildungssystemen die Qualität der Leistungen eines Schulsystems erfassen, vergleichbar machen und dadurch letztlich auch steigern. Von Interesse sind die Ergebnisse der periodisch durchgeführten Prüfungen. Diese Daten sind in der Regel ohne Berücksichtigung des realen schulischen Bedingungsgefüges und des sozialen und ökonomischen Kontextes entstanden und vernachlässigen ebenso weitere, z.B. politische Motive. Am historischen Beispiel der Pädagogischen Rekruteneprüfungen wird diese Verflechtung von bildungspolitischen Massnahmen zur schulischen Qualitätssteigerung als Instrument politischer Zentralisierungsabsichten untersucht. Dahinter verbargen sich sowohl nationalstaatliche Interessen als auch Normierungsabsichten. Es lässt sich aufzeigen, dass diese bildungspolitischen Strategien aber auch zu diversen sowohl positiven wie auch negativen Nebenwirkungen führten.

Das Vorbild: Kantonale Rekrutenprüfungen

Seit dem Zweiten Weltkrieg lässt sich im Bildungsbereich eine Vereinheitlichungstendenz (Globalisierung) nachweisen, die u.a. über international vergleichende Leistungsmessungen erfolgt, welche die Qualität nationaler Bildungssysteme empirisch zu belegen sucht. Der Vergleich dieser Resultate in Form von Ranglisten weist eine hohe mediale Resonanz auf und ruft nach Reformen im Bildungssystem. TIMSS² oder PISA³ sind zu Begriffen geworden, die einer breiten Öffentlichkeit geläufig sind.

Leistungstests, welche die Effekte des Bildungssystems untersuchen, sind jedoch nicht erst jüngst entwickelt worden. Als in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz flächendeckend das staatliche Bildungssystem institutionalisiert wurde, folgten sogleich erste Leistungserhebungen in Form von Rekrutenprüfungen, die z.B. für den Kanton Solothurn von 1832 an belegt sind (Lustenberger, 1996, S. 11). Die im Interesse des Militärs organisierten schriftlichen Prüfungen erfragten den Wissensstand der in den Militärdienst eintretenden Rekruten in den Fächern Lesen, Schreiben und Rechnen, um diese so den verschiedenen Waffengattungen zuordnen zu können. Zugleich sagten die Prüfungsergebnisse etwas über den Stand der Volksbildung aus und liessen erkennen, dass der Primarunterricht nicht die Ziele erreichte, die hoffnungsvoll mit dem Ausbau des Bildungswesens verbunden worden waren und an die helvetischen Bildungsideen angeknüpft hatten. Mit regional je unterschiedlichem Colorit und Tempo war die Aufgabe zum Aufbau eines Bildungssystems in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den kantonalen Behörden in Angriff genommen worden, und es entstanden schulische Programme und Dokumente in unterschiedlicher Ausformung, die in den üblichen Spannungsfeldern zwischen Stadt-Land, katholisch-reformiert, liberal-konservativ etc. ausgetragen wurden. Es herrschte zwar ein reger interkantonaler und internationaler Austausch innerhalb der Bildungselite, vor allem über die pädagogische Presse, doch wie die Rekrutenprüfungen bald zeigten, wollten die mit grossen finanziellen Anstrengungen verbundenen Bildungsbemühungen der einzelnen Kantone nicht so recht fruchten. Die Rekrutenprüfungen erwiesen sich so nicht nur als militärisch, sondern ebenso als bildungspolitisch interessantes Instrument, um Qualitätskontrollen in der sich formierenden öffentlichen Volksschule durchzuführen. «Die Schulen einer Landesgegend sind», meinte der bernische Schulinspektor Antenen «ein Spiegel, in welchem sich der Bildungsgrad der Bevölkerung wiedergibt» (Antenen, 1860, S. 13). In diesem Sinne wurden die Rekrutenprüfungen bald von anderen Kantonen übernommen. Sie zeigten, «dass der in der Volksschule mitgetheilte Unterrichtsstoff zu wenig haften bleibe» (Antenen, 1860, S. 3). Ob hierfür die Schule teilweise oder gänzlich verantwortlich sei, wegen ihrer Methode und Organisation, oder ob die sozialen Verhältnisse die schlechten Leistungen verursachten, war eine Frage, derer sich 1860 die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft annahm. Der bernische

Schulinspektor Antenen sammelte die auf die ausgeschriebene Preisfrage eingegangenen Antworten und stellte fest, dass auch im Kanton Bern geklagt werde, dass Bauernsöhne nicht schreiben, angehende Handwerker weder ordentlich zeichnen noch messen, «handelsbeflissene» Jünglinge sich nur «unbehülflich» ausdrücken könnten (Antenen, 1860, S. 5). Vor diesem Hintergrund erteilte die bernische Erziehungsdirektion 1861 Schulinspektor Antenen den Auftrag, die 400 Infanterierekruten, die in Bern stationiert waren, umfassender als bisher auf ihre schulischen Leistungen zu prüfen. Die Resultate waren ernüchternd: Zwar betonte der Berichterstatter, dass «unsere Rekruten durchwegs den Eindruck hinterliessen, es seien diess die wackeren Söhne eines kernhaften [...] mit natürlichem Verstande begabten Volkes, [gewisse] Gebrechen» (Ergänzung v.V.; Antenen, 1863, S.75) der Alltagsschule waren aber offensichtlich. Man stellte fest, dass 3,3 Prozent der Rekruten nicht lesen, über 4,5 Prozent der Rekruten nicht schreiben und über 7 Prozent der Rekruten nicht rechnen konnten. Wer in allen drei Fächern ungenügend war, musste regelmässig eine Abendschule⁴ im Zeughaus besuchen (BS, 1863, S. 73). Minutiös wurde in der Folge Jahr für Jahr aufgelistet, aus welchen Kantonsteilen die «Leistunglosen» kamen, und die bildungs- und sozialpolitischen Behörden waren überzeugt davon, dass die nun jährlich stattfindenden Rekrutenprüfungen Entscheidungsgrundlagen für die künftige Volksbildung liefern und als Ansporn für rückständige Gegenden dienen konnten: «Die Rekrutenprüfung ist jetzt eingelebt und man weiss im ganzen Kanton, dass Jeder bestehen muss» (BS, 1865, S. 85). Zwar meldeten sich auch kritische Stimmen, die anmerkten, dass es sich hier nur um die männliche Jugend handle, doch wurde beruhigt, man «constatiere ungefähr den Stand der erwähnten Fertigkeiten unserer weiblichen Bevölkerung», denn es sei nicht anzunehmen, dass «diese bei einer ähnlichen Prüfung weniger leisten würde» (NBS, 1865, S. 26). Dass dem nicht ganz so sein konnte, also bedenkliche geschlechterspezifische Unterschiede in der Schweiz vorhanden waren und sind, wissen wir spätestens seit TIMSS, sie wurden von PISA bestätigt (NZZ, 5.12.2006).

Rekrutenprüfungen wurden somit schon Mitte des 19. Jahrhunderts zur Qualitätskontrolle kantonaler Schulsysteme eingesetzt. Eine neue Dynamik erhielten die Prüfungen als Instrument zentralisierender Bildungspolitik auf Bundesebene. Als 1874 das schweizerische Stimmvolk die Revision der Bundesverfassung und den darin enthaltenen Schularikel annahm, der allen Schülerinnen und Schülern einen genügenden Primarschulunterricht garantierte, erliess das Militärdepartement nur wenige Monate später ein Regulativ zur *bundesweiten* Einführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen⁵. Diese erwiesen sich nach 1874 als ideales Instrument bildungspolitischer Massnahmen zur Steigerung der schulischen Qualität und als Instrument politischer Zentralisierungsbemühungen, die sowohl nationalstaatliche Interessen als auch Normierungsabsichten verfolgten.

Die kantonalen Rekrutenprüfungen werden eidgenössisch, 1874–1900⁶

Ein Jahr nach Annahme der revidierten Bundesverfassung beschloss der Bundesrat auf Antrag des Militärdepartements pädagogische Rekrutenprüfungen bundesweit einzuführen (Regulativ vom 13. April 1875). Der Bildungsstand sämtlicher Rekruten sollte durch – vom Militärdepartement ausgewählte – «pädagogische Experten» durchgeführt werden (BAR E27 5863⁷). Der Einführung des Regulativs ging eine Auseinandersetzung voraus, die im Zusammenhang mit der Revision der Bundesverfassung 1871/72 und 1873/74 zu Tage trat und sich an der Minimumsfrage entzündete.

Bereits in der ersten Runde der Bundesverfassungsrevision (1871/72) wurde die Frage aufgeworfen, ob dem Bund nicht das Recht erteilt werden sollte, die Mindestkompetenzen festzulegen, über die alle Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit verfügen müssten. Die vorberatende Kommission wollte dem Bund nur ein Recht über die Hochschulen zugestehen, nicht aber über die Primarschulen. Als Reaktion auf die zwischen März 1871 und 1872 eingereichten 28 Petitionen, die u.a. aus Lehrerkreisen stammten, entschied eine Minderheit im Nationalrat die Frage der Mindestkompetenzen aufzugreifen und verlangte, dass dem Bund das Recht gewährt werde, «über das Minimum dessen, was die Primarschule zu leisten habe, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen» (Protokoll NR, 1873, S. 268). Es folgten im Nationalrat ausführliche Debatten, in denen es der Minderheit gelang, die übrigen Parlamentarier zu überzeugen. Der Ständerat, als zweite Kammer der Legislative, stellte sich diesem Anliegen entgegen und wertete die in die Verfassung aufzunehmende Bestimmung als Raub kantonaler Souveränität. Hervorgehoben wurde, dass dieser Vorschlag «mehr der Idee eines Einheitsstaates als eines Bundesstaates» (Droz, 1878, S. 21) entspreche. In der Folge setzte ein zähes Ringen um die Minimumsfrage zwischen dem National- und Ständerat ein, aus der der Nationalrat als Sieger hervorging. Da Volk und Stände am 12. Mai 1872 die revidierte Bundesverfassung ablehnten, scheiterte die Minimumsfrage am Volksentscheid.

Ein Jahr später wurde die Revisionsarbeit an der Bundesverfassung erneut aufgenommen. Explizit schloss der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 4. Juli 1873 die politisch brisante Minimumsfrage aus, um die Revision nicht zu gefährden. Gleichwohl wurde das Problem indirekt erneut thematisiert, da im neuen Verfassungsentwurf von 1874 nunmehr vom «genügenden Primarunterricht» (Bundesverfassung, 1874, Art. 27; zitiert nach Kölz, 1996, S. 158f.) die Rede war. Der genügende Primarunterricht wurde insofern bedeutsam, als die Bundesverfassung mit der Einführung des Referendumsrechtes die politischen Rechte ihrer Bürger erweiterte, was eine verbesserte Bildung der Bürger voraussetzte. In diesem Zusammenhang wurde von liberaler Seite den katholischen Kantonen vorgehalten, dass sie ihr Schulwesen vernachlässigt, so dass die zweite Verfassungsrevision vornehmlich durch religiös-kon-

fessionelle Konflikte bestimmt wurde (Criblez, 1999, S. 354). Dahinter verbarg sich ein weitreichender Konflikt, der das Verhältnis von Staat und Kirche thematisierte und der durch das 1870 verkündete Unfehlbarkeitsdogma des Papstes in Glaubensfragen ausgelöst worden war.

Die neue Phase in der Frage der Bundesrevision begann für die katholische Minderheit unter ungünstigen Voraussetzungen, da die Nationalratswahlen im Herbst 1872 zu einer verstärkten Polarisierung des rechten und linken Flügels führten. Die liberal-radikale Linke trat für einen konfessionslosen Unterricht ein, während die konservativ-föderalistische Rechte auch in Schulfragen am positiv christlichen Glauben festhielt (Mösch, 1962, S. 11; Stadler, 1996, S. 317). Die eidgenössischen Räte einigten sich in Bezug auf den Schulartikel schliesslich auf folgende Formulierung: Die Kantone sorgen für einen genügenden, obligatorischen Primarunterricht⁸, der unter staatlicher Leitung steht und unentgeltlich ist. «Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen» (Bundesverfassung, 1874, Artikel 27; zitiert nach Kölz, 1996, S. 158f.).⁹ Durch die Hintertür fand damit die Frage des Minimums in der Formulierung des genügenden Unterrichts Eingang in die Bundesverfassung. Diese Regelung wurde vom Volk und den Ständen am 29. Mai 1874 angenommen. Damit war zum einen die schulpolitische Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und zum anderen die konfessionelle Frage geklärt. Dieser Eindeutigkeit widersprechen jedoch zwei Folgeprobleme. Zum einen war nicht klar, *was* ein genügender Primarunterricht zu leisten hatte und *wem* die Definitionsmacht hierfür zukam, zum anderen liess sich der Begriff der «staatlichen Leitung» unterschiedlich auslegen. Die liberal-radikale Auffassung verband mit der Oberaufsicht des Staates über die Primarschulen einen laizistischen Unterricht, während das konservativ-föderalistische Lager einen Unterricht einklagte, der jeder religiösen Anschauung zugänglich sein sollte. Unentschieden blieb, ob unter der staatlichen Leitung nur eine Oberaufsicht über die Schule oder auch deren durchgehende Laizität zu verstehen war.

Der Bund verfolgte in der Konkretisierung des Schulartikels der Bundesverfassung zwei unterschiedliche Strategien: Zum einen erliess er einen Bundesbeschluss (Schulvogtvorlage), zum anderen führte er das Regulativ über die pädagogischen Rekrutenprüfungen ein. Beide Strategien thematisierten die Minimumsfrage auf unterschiedliche Weise, aber beide blieben in ihren Formulierungen unbestimmt. Bereits im September 1874 forderte der Schweizerische Lehrerverein ein eidgenössisches Volksschulgesetz, um «eine wirksame Vollziehung des erwähnten Volksschulartikels anzubahnen» (SLZ, 1874, Nr. 44). Die Lehrkräfte begründeten ihr Anliegen mit dem schlechten Zustand der Schulen in einigen Kantonen, dem unterschiedlich langen Schulobligatorium, den zu grossen Klassen und den fehlenden Lehrmitteln. Auch eigene, professionsinterne Interessen wurden mit der Forderung nach Einführung eines Schulgesetzes verknüpft. In der Folge arbeitete Carl Schenk, Vorsteher des Departements des

Innern, ein Programm aus, in dem er darlegte, dass der genügende Primarunterricht tüchtige Lehrpersonen, ein eidgenössisch definiertes Schulobligatorium, eine nicht zu unterschreitende Lektionenzahl, einen geordneten Schulbesuch, definierte Klassengrössen, gute Lehrmittel und die richtige Wahl der Unterrichtsfächer fordere. Nach Carl Schenk sind diese Forderungen leicht zu «präzisieren und ebenso ist es nicht schwer, deren Erfüllung zu kontroliren. Wo dieselben eingehalten werden, ergibt sich in der Schule ein genügendes Mass von Kenntnissen von selbst» (Schenk, 1881, S. 3). Die Minimumsfrage wurde damit nicht inhaltlich, sondern strukturell gelöst. Mit dem politischen Argument, dass die Freiheit der Kantone, der Gemeinden und jene der Eltern in Gefahr seien, wurde am 26. November 1882 die sogenannte Schulvogtvorlage zu Fall gebracht. Trotz dieses Rückschlags wurde auf Bundesebene weiterhin am eingeschlagenen Weg der Vereinheitlichung der kantonalen Bildungssysteme festgehalten, nunmehr im Rückgriff auf die 1875 schweizweit eingeführten pädagogischen Rekrutenprüfungen, die Auskunft über den Bildungsstand der Schweizer geben sollten. Hilfreich für die Einführung derselben war die neue Militärorganisation, die im November 1874 in Kraft trat und das Wehrwesen dem Bund unterstellte. Nur fünf Monate später wurde das bundesbehördliche Regulativ zu den Rekrutenprüfungen in Kraft gesetzt, das alle Rekruten verpflichtete, bei Antritt ihrer Ausbildung eine Prüfung in den Fächern Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde (Geografie, Geschichte, Verfassung) abzulegen. Von Bundesseite glaubte man in den pädagogischen Rekrutenprüfungen ein geeignetes Messinstrument für die «nachhaltige Wirksamkeit der Schule» (BAR E27 5868) gefunden zu haben. Über die regelmässige Analyse der Prüfungsresultate wollte man nunmehr statistisch fundiert aufzeigen, welche kantonalen Bildungssysteme den gestellten Anforderungen nicht genügten bzw. einen ungenügenden Primarschulunterricht vorzuweisen hatten und damit die Minimumsanforderungen nicht erfüllten. Mit dieser Strategie definierte der Bund indirekt, was ein genügender Primarschulunterricht zu leisten hatte:

Wenn jeder Schweizerbürger [...] es dahin bringt, in der Rekrutenschule geläufig lesen und ein leichtes Buch verstehen, einen Familien- oder Geschäftsbrief klar und ohne zu viele Fehler schreiben, im Kopf und schriftlich mit Anwendung der vier Species und der Decimalbrüche [...] ausrechnen zu können, mit Sicherheit auf einige allgemeine Fragen aus der Geographie und der Geschichte seines Vaterlandes zu antworten – dann stände unser Volk, wir sprechen es offen aus, an der Spitze der gebildeten Nationen (Morf, 1875, S. 746).¹⁰

Der Bund konnte mit Hilfe der pädagogischen Rekrutenprüfungen die Entwicklung der kantonalen Bildungssysteme direkt steuern, da er über die Prüfungsresultate verfügte und in Anlehnung an die Verfassung verpflichtet war, jene Kantone zu sanktionieren, die keinen genügenden Primarunterricht nachweisen konnten.¹¹ Gänzlich ausser Acht gelassen wurden bei der Beurteilung jedoch die

kulturell, religiös, ökonomisch, politisch und topographisch unterschiedlichen Bedingungen der kantonalen Bildungssysteme. So wies der Kanton Wallis acht Schuljahre mit 26 Schulwochen auf. Den Staat kostete eine Schülerin / ein Schüler 13 Franken, für die Besoldung der Lehrkräfte legte er zwischen 316 und 552 Franken aus. Der Kanton Waadt dagegen verpflichtete seine Schülerinnen und Schüler zu neun Schuljahren mit 44 Schulwochen. Der finanzielle Aufwand pro Schülerin und Schüler betrug 43 Franken, und die Lehrkräfte wurden für ihre Arbeit mit 1006 bis 1849 Franken entschädigt. War ein Vergleich der Bildungseffekte zwischen den Kantonen so überhaupt aussagekräftig, ja zulässig? Zumindest in den Augen der sich durchsetzenden politischen Kräfte zählten solche strukturellen Unterschiede nicht, galt es doch eben Differenzen zwischen den Kantonen zu nivellieren. Dabei wurde von bundesbehördlicher Seite bei der statistischen Auswertung der Prüfungsresultate nicht zimperlich verfahren. Obwohl eigentlich qua Verfassung dem Bund das Aufsichtsrecht über die Primarschulen eingeräumt worden war und die Rekrutenprüfungen den Bildungsstand derjenigen Rekruten ermitteln sollten, die nach der Primarschule keine weiterführenden höheren Schulen besucht hatten, wurden für die Erstellung der kantonalen Rangfolgen¹² auch die Zeugnisnoten derjenigen Rekruten verrechnet, die eine höhere Schule besucht und gemäss Regulativ keine Prüfung abzulegen hatten. Damit gerieten jene Kantone in eine nachteilige Position, die kein ausgebautes höheres Schulwesen vorweisen konnten. Zudem liessen sich die Resultate auch in anderer Richtung interpretieren:

Ist obige Tabelle [Resultate der Rekrutenprüfungen nach Kantonen gegliedert]¹³ nicht ein untrügliches zeugniss für den fluch des römischen pfaffentums? [...] Der Bund muss hier hand anlegen, wenn die zurückgebliebenen kantone aus dem sumpf heraus sollen. Wir wollen in der Schweiz mit einander marschiren – wir wollen zwischen den verschidenen elementen unseres volkes keine kluft dulden, welche sich je länger je mer erweitert, bis si zuletzt unüberbrückbar geworden ist (Ergänzung v.V.; SLZ, 1876, S. 115).

Damit wurden bildungspolitische und konfessionspolitische Anliegen immer wieder miteinander vermengt. Deutlich zeigte sich, dass die kantonalen Bildungssysteme vereinheitlicht und in diesem Prozess zugleich die konfessionellen Auseinandersetzungen gelöst werden sollten, indem die katholischen Kantone den protestantischen in Bildungsfragen zu folgen hatten.¹⁴ Nicht nur die Datenbasis der kantonalen Rangfolgen, die Rekruten mit unterschiedlichen Bildungsabschlüssen miteinander vermischt, gab Anlass zur Diskussion. Ebenso drängte sich die Frage auf, ob die errechneten Durchschnitte aus vier völlig verschiedenen Fachgebieten (Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde) adäquat die Qualität der kantonalen Bildungssysteme abbildeten. Gleichwohl hielt man an diesem statistischen Verfahren bis 1886 fest, denn die 1875 eingeführten eidgenössischen Rekrutenprüfungen erwiesen sich als wichtiges Instrument zur

Kontrolle und Steuerung der je kantonalen Schulsysteme und zur Einbindung der katholisch-konservativen Kantone.¹⁵ Die jährlich publizierten Ranglisten mit den Ergebnissen der kantonalen Bildungssysteme schürten den Wetteifer unter den Kantonen, der sich zum eidgenössischen Schulwettbewerb entwickelte. Die Kantone begannen, um nicht die hintersten Rangplätze einnehmen zu müssen, in ihre Bildungssysteme zu investieren.

Effekte der eidgenössischen Rekrutenprüfungen

Dieser Wettbewerbseifer wurde zusätzlich durch Weltausstellungen und durch die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufkommenden statistischen Erhebungen befördert.¹⁶ Für die Wiener Weltausstellung 1873 wurde die erste schweizerische Schulstatistik durch Professor Hermann Kinkelin angefertigt. Zehn Jahre später eröffnete in Zürich die *erste* schweizerische Landesausstellung ihre Tore.¹⁷ Als die Zürcher Initianten mit ihrer Idee einer schweizerische Landesausstellung sich an den Bundesrat wandten, erklärte sich dieser grundsätzlich interessiert, wünschte aber, dass neben den Leistungen der Industrie, des Gewerbes, der Landwirtschaft und der Kunst auch das Unterrichtswesen zur Darstellung komme, da der Fortschritt in den exakten Wissenschaften von allen zur Kenntnis genommen werden sollte (Wettstein, 1884, S. 2f.). Im Vorfeld der Ausstellung wurde diskutiert, ob die Ergebnisse der Schulerhebungen nicht kantonal dargestellt werden sollten. Die Grossen Unterrichtskommission legte fest, dass die «Schulausstellung in erster Linie eine nationale sein soll, das heisst bei der Aufstellung der Objekte sollen die sachlich-pädagogischen Gründe den kantonalen Rücksichten voranstehen» (Büchler, 1970, S. 65). Wie bei den pädagogischen Rekrutenprüfungen wurde auch hier das Unterrichtswesen statistisch erfasst und dem Publikum vorgestellt. Während die Welt- und Landesausstellungen in zeitlich grossen Abständen organisiert wurden, erinnerten die jährlich wiederkehrenden Rekrutenprüfungen an den laufenden Schulwettbewerb.

1876 lagen beispielsweise die Rekruten des Kantons Bern an 21. Stelle, weit hinter den katholischen Innerschweizer Kantonen, in denen auch Ordensschwestern unterrichteten, denen der Kanton Bern kurzerhand die Fähigkeit zu lehren abgesprochen hatte.¹⁸ Die Resultate wurden – wie heutzutage diejenigen über PISA – ausführlich und gnadenlos in der Presse und in den Amtsanzeigern diskutiert. «Die Berner, sagte man, seien langsam gewesen, mehr als die Hälfte sei ausser Stande gewesen die 4 Spezies im Rechnen anzuwenden, viele Hundert konnten nicht lesen und in Geschichte und Geographie habe Unwissenheit geherrscht» (Lüthi, 1889, S. 11). Das jährlich wiederkehrende Kantons-Ranking rüttelte am kantonalen Selbstbewusstsein. 1893 wurden nicht nur die Kantone, sondern alle schweizerischen Bezirke in Rangfolge gebracht und veröffentlicht, diesmal sogar nach 4 Leistungsklassen angeordnet (Hunziker, 1893).

Wie ernst dieser interkantonale Leistungsvergleich genommen wurde, zeigte der Eifer, mit dem nach den Gründen für das schlechte Abschneiden gesucht wurde. Diese verortete man im protestantischen Lager vorerst in den «laxen Strafbestimmungen für die Absenzen [...], in den Schulkennnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, [die] sich schon unmittelbar am Ende der Schulzeit gegenüber jenen der andern Berufe im Rückstand befinden» (Ergänzung v.V.; BS, 1891, S. 468); den katholischen Gegenden [Jura] und den Berggebieten [wie Schwarzenburg, Interlaken] attestierte man generell Defizite. «Nun», erklärte der Korrespondent, «die Katholiken können und wollen wir nicht totschlagen, die Berge kann man nicht niederreissen» (BS, 1891, S. 468). Ein weiterer wesentlicher Grund, «dass wir nicht in den ersten Reihen marschieren, bildet der Umstand, dass wir zu wenig Rekruten mit höherer Schulbildung stellen. [...] Dass uns diejenigen Kantone, wo zur Entwicklungsfreiheit erst noch eine tüchtige Lehrerbildung kommt, nämlich Gymnasialbildung, noch weit mehr überlegen sein müssen, liegt auf der Hand» (BS, 1899, S. 766). Des Weiteren wurde als Grund für das schlechte Abschneiden der Berner Rekruten die Klassengrösse genannt: «Da finden wir vorab [...] Schulen mit sehr starker Kinderzahl [...] eine schwere Menge von Unterschulen mit 4 Schuljahren und 60-70 Kindern [...] sowie Mittel- und Oberschulen mit frischgebackenen Lehrerinnen besetzt!» (BS, 1897, S. 599).

Wie die Statistik zeigt, finden wir im Kanton Bern im Jahre 1882 tatsächlich eine stattliche Anzahl junger bis sehr junger Lehrerinnen, nämlich 65 Lehrerinnen im Alter von 15 bis 20 und 373 im Alter von 21 bis 30 Jahren, im Gegensatz zum Kanton Zürich, wo nur eine Lehrerin im Alter von 15 bis 20 und 45 Lehrerinnen im Alter von 21 bis 30 Jahren unterrichteten, übrigens sehr viel besser bezahlt als ihre Berner Kolleginnen (Grob, 1883, S. 97). Auch finden wir im Kanton Zürich mit halb so vielen Schülerinnnen und Schülern im Jahr 1882 bereits 90 Sekundarschulen, im Kanton Bern aber nur 61 (Grob, 1883, S. 117). Bemerkenswert ist, dass diese Gründe bis heute nur im Detail an Aktualität eingebüßt haben!

In Kenntnis der Sachlage – pädagogische Experten für die Rekrutenprüfungen wurden aus der bernischen Lehrerschaft rekrutiert – beschlossen die schulpolitischen Behörden den Kampf gegen die schlechte Platzierung zu intensivieren (BS, 1895, S. 380). Vorerst wurden die jungen Berner, da die Kasernenschulen nicht ausreichten, mit Nachhilfeunterricht für Schulentlassene auf die Rekrutenprüfungen vorbereitet, und der Kanton versuchte die Planungsarbeiten für eine Fortbildungsschule¹⁹ voranzutreiben, um im über die Rekrutenprüfungen ausgetragenen eidgenössischen Schulwettstreit mithalten zu können. Gegner einer Fortbildungsschule stellten erbost fest, dass Pläne für eine solche nur durch die jämmerlichen Resultate der Rekrutenprüfungen zustande gekommen seien und forderten stattdessen, das Geld für den Ausbau der Primarschule einzusetzen, denn die Übelstände lägen in der schlechten Durchführung des Gesetzes. 1874 beantragte die Schulsynode des Kantons Bern eine obligatorische Fortbildungs-

schule für bildungsfähige Jünglinge, die nicht Schüler einer höheren Bildungsanstalt waren. «Die Lücke zwischen dem Austritt und dem Beginn des militärpflichtigen Alters» müsse gefüllt werden, dies «entspreche einem dringenden Bedürfnis des Einzelnen und der Gesamtheit der Bürger» (BS, 1875, S. 193)

Viel gelassener tönte es im katholischen Lager:

Am 15. Juli hat der Bundesrat ein neues Regulativ für die Rekrutenprüfungen erlassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen, das im vorigen Jahre auch einige liberale Kantone in wenig rosigem Lichte erscheinen liess, wurde liberalerseits stark angezweifelt. [...] unseres Erachtens dürfte aber die rechte Revision darin liegen, die verschiedenen Verhältnisse der Städte und der Bergkantone zu berücksichtigen» (EF, 1879, S. 258).

Bald aber liessen sich auch die katholischen Kantone in den Schulwettstreit einspannen: Im Kanton Luzern wurde nun auch eine Rekruten-Wiederholungsschule eingerichtet. Der Kurs sollte 30 Unterrichtsstunden umfassen und «erst kurz vor der pädagogischen Rekrutenprüfung geschlossen werden. [...] Sollten einzelne Schüler ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder sonst sich widerspenstig zeigen», seien diese zu verzeihen und «schnell und strenge» zu bestrafen, meldete der Präsident des Erziehungsrates (LSB, 1885, S. 81).

Regelmässig wurden auch in den katholischen Kantonen die Ranglisten veröffentlicht, doch der Ton war versöhnlicher, gelobt wurden die Fortschritte, der nationale Gedanke wurde hervorgehoben, die politisch-tendenziöse Berichterstattung der Presse bemängelt. «Wer die Rekrutenprüfungen kennt [...] muss obige Zahlen im Allgemeinen als sehr erfreulich bezeichnen» (SEF, 1890, S. 146). Wichtig sei vor allem die Frage, ob der betreffende Kanton das leiste, «was man nach seinen Verhältnissen von ihm verlangen kann und muss» (SEF, 1890, S. 146; Hervorhebung im Original).

Die Unterschiede waren, wie Grobs schulstatistische Angaben aufzeigen, in der Tat enorm gross. So finden sich z.B. im Kanton Bern im Jahre 1882 603 Kinder (Total 145'552 Kinder), die einen Schulweg hatten, der länger als 5 km war; unter gleichen Bedingungen gingen in Zürich nur 40 Kinder (Total 49'394 Kinder) zur Schule (Grob, 1883, S.8).

Verständnisvoll, ja besorgt behandelte der katholische Kanton Luzern auch die Regionen, aus denen die leistungsgesetzten Rekruten kamen:

Die Zahl der Rekruten mit sehr guten Leistungen habe in allen Aemtern zugennommen [...] ausser im Entlebuch, wo die Zahl derjenigen mit sehr schlechten Gesamtleistungen um 3% zugenommen habe. [...] Hauptsache jedoch sei, dass das Interesse, das überall im Kanton Luzern dem Schulwesen zugewendet wird, [...] ohne Zweifel im Wachsen begriffen [sei] (Ergänzung v.V.; LSB, 1896, S. 208).

Als das Obligatorium für die Fortbildungsschulen auf sich warten liess, die Vorbereitungsschulen schlecht besucht wurden, schritten einige Schulkommissionen im Kanton Bern zur Selbsthilfe, denn noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts konnten «mehr als die Hälfte der angehenden Wehrmänner» (BS, 1898, S. 829) nur mangelhaft lesen. Die Namen der säumigen Schüler wurden veröffentlicht, der Ruf nach Übungsmaterial wurde laut. Zunehmend verschärfte sich aber auch der Ton der Gegner der Rekrutenprüfungen, und es wurde gefragt, ob die Fortbildungsschule wirklich nicht mehr sein wolle als «ängstliche Vorrüllerei, ewige Wiederkäuerei von Verdautem und Unverdautem zu Handen des grossen Momentes von paar Minuten an der Rekrutenprüfung» (BS, 1895, S. 814). Es entwickelte sich ein heftiger Widerstand gegen die Veröffentlichung der Resultate im Amtsblatt. Die Lehrerschaft empfand diese Vorgehensweise als «Ungerechtigkeit in höchstem Grade» (BS, 1899, S. 845). Es gehe nur darum, «die Lehrerschaft an den Pranger zu stellen» (BS, 1899, S. 860). Dass dem so war, zeigt der Fall der Gemeinde M. Wir lesen: «Die Gemeinde M. im Amtsbezirk Seftigen hatte das Unglück, im Jahre 1898 für ihre 4 Rekruten die schlimme Durchschnittsnote 15 zu bekommen. – Entsetzlich! Welche Schande! Welche Schulverhältnisse! Welche Lehrerschaft! Es ist nicht etwa ein einzelner Unglücksheld, es sind ihrer vier!» (BS, 1899, S. 827).

Nicht ganz so dramatisch tönte es im katholischen Lager. Besorgt stellte man hier fest, dass die Vaterlandskunde – Geschichte, Geographie, Verfassung – «jenes Gebiet ist, das durchwegs die schwächsten Leistungen, aufweise» (PM, 1893, S. 47). In der Annahme, dass es «mancher Lehrer nicht ungern sehen wird, wenn er mit dem Stoffe und den Anforderungen der Rekrutenprüfungen etwas näher vertraut werden kann», wurden in der Folge stumme Landeskarten «um die geogr. Verhältnisse in etwelchem Zusammenhang» angeboten und die Fragen der Wegeleitung für «eidg. Experten» – zwecks genauerer Übungsmöglichkeit – aufgelistet und in der pädagogischen Presse veröffentlicht (PM, 1893, S. 74).

Um 1900 aber konnten sich auch die katholischen Kantone dem medial gedenlos inszenierten Wettstreit nicht mehr entziehen: Die Resultate der Leistungen wurden auch im Kanton Luzern nicht mehr nur nach Ämtern, sondern nach Gemeinden, ja Schulen geordnet: «Die Gemeinde Malters zeigt ein günstigeres Resultat als die Dorfschule; die Nebenschulen haben der Gemeinde zu ihrem verhältnismässig guten Resultat verholfen» (LSB, 1900, S. 45). Die Konferenz der Rekrutenlehrer hielt am 15. Februar 1900 fest, dass bei der Aushebung die «Idioten» nicht geprüft werden, die Schüler im Vorbereitungskurs «in ähnlicher Weise zu prüfen sind wie an der Aushebung» und die Lehrer die Schüler am Rekrutierungstag zur Aushebung begleiten und dafür sorgen, dass «vor der Prüfung keine alkoholische Getränke verabreicht werden» (LSB, 1900, S. 109).

Mit dieser Fokussierung auf die Rekrutenprüfungen drohte ein eigentlicher Zweck der Schule aus dem Blickfeld zu verschwinden, so dass 1907 der bernische Erziehungsdirektor Ritschard dem Eidgenössischen Militärdepartement schrieb: «Unsere Schule ist keine Schule für das Leben, sondern für die Rekrutenprüfungen» (Lustenberger, 1996, S. 115).

Fazit

Die Pädagogischen Rekrutenprüfungen auf eidgenössischer Ebene erwiesen sich in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens als erfolgreiches Instrument in zweierlei Hinsicht: Zum einen waren sie bildungspolitisch bedeutend, als die Kantone innerhalb weniger Jahrzehnte vermehrt in ihre Bildungssysteme zu investieren begannen und diese ausbauten. Im Rahmen des eidgenössischen Schulwettbewerbs wurden in den Kantonen neue Lehrmittel eingeführt, die Ausbildung der Lehrkräfte verbessert, die Klassengrößen verringert, die Schulpflicht verlängert und neue, anschlussfähige Schulstufen wurden institutionalisiert. Die pädagogischen Rekrutenprüfungen erwiesen sich aus bundesbehördlicher Sicht als ideales Instrument, um den Reformwillen kantonaler Bildungspolitiker anzufachen, denn kein Kanton wollte in Bildungsfragen die hintersten Ränge im nationalen Schulwettbewerb einnehmen. Im schulpolitischen Aufbruch wirkten die Rekrutenprüfungen als Katalysator und beschleunigten den Ausbau der je kantonalen Bildungssysteme.²⁰ Unberücksichtigt blieben in der statistischen Auswertung – zumindest in der ersten Phase der Pädagogischen Rekrutenprüfungen – alle kantonalen Differenzen. Da wurden Bildungssysteme trotz unterschiedlichster Bedingungen miteinander verglichen. In zunehmendem Masse arbeiteten die Kantone zwar zusammen, um eine «wünschenswerte Einheit im Prüfungsverfahren» (BS, 1883, S. 182) zu gewährleisten. Durch Verfügung des schweizerischen Militärdepartementes wurden bei diesen Instruktionskursen auch «Schulmänner aus allen Kantonen einander nahe gebracht» (BS, 1883, S. 182), doch wie die Statistik zeigt, konnten finanziell schwache Berg- und Agrarkantone wie z.B. der Kanton Wallis nur bedingt mithalten. Zum anderen wurde das bundesbehördliche Aufsichts- und Sanktionsrecht durch die Bundesverfassung von 1874 legitimiert. Hier ist ein Normierungswille sichtbar, der sich vornehmlich aus nationalstaatlichen Interessen speiste. Nationaler Stolz, nicht kultukämpferische Töne begründen die Aussage katholisch-konservativer Lehrerkreise, wenn die *Volksschule der Schweiz* mit «anderen Kulturstaaten» verglichen wurde: Die Schweiz nehme, so lesen wir, was die Ausgaben für die Volkschule beträfen, «prozentual weitaus den ersten Rang ein [...] da die einzelnen Staaten wohl viel für ihre Heere und Flotten aber sehr wenig für die Volksschule gethan haben» (Erzieher, 1901, S. 153). Es galt die Einheit des Staates über die Bildung zu befördern und den Bürger auf seine zukünftigen staatsbürgerlichen Aufgaben besser vorzubereiten. Daher sollten die kantonalen Bildungssysteme nicht nur angehoben, sondern nivelliert werden. Diese Nivellierung konnte jedoch nur bedingt verwirklicht werden. Zwar wurde das Instrument, die Rekrutenprüfungen, vereinheitlicht, der anvisierte «genügende» Primarunterricht an öffentlichen kantonalen Schulen erfuhr aber schweizweit wenig Harmonisierung.²¹

Konnten die Rekrutenprüfungen zu Beginn als erfolgreiches Analyseinstrument zur Qualitätskontrolle der Volksschule eingesetzt werden, führte ein zunehmendes Teaching on Test – der Prüfungsstoff war bekannt und wurde fleissig

eingedrillt – zu verfälschten Resultaten und somit zu falschen Rückschlüssen auf die Schulführung. Angesichts zunehmender Proteste seitens der Lehrerschaft und wegen des Kriegsausbruchs von 1914 stellte das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) die Prüfungen ein.

Qualitätskontrollen der Volksschule sind somit nichts Neues, auch sind sie nicht ideologisch begründet, wie oft vermutet wird, sondern das EMD war nur insofern daran beteiligt, als es die Rekruten für die Prüfung zur Verfügung stellte. Zweifelsohne haben die Rekrutenprüfungen positive Impulse auf das sich formierende schweizerische Bildungssystem bewirkt und nicht zuletzt gerade im Volksschulbereich etliche Fördermassnahmen – leider nur für männliche Jugendliche – initiiert und im Schulwesen zu einer Annäherung über die Parteiengrenzen geführt. Die Veröffentlichung der Resultate aber führte nicht ausschliesslich zu einer besseren Schulführung, sondern mobilisierte Kräfte zum Unterlaufen des Systems, indem die Jugend in der Schule nicht mehr für die Anforderungen des Lebens vorbereitet wurde, sondern der Unterricht zu Vorbereitungskursen für die Rekrutenprüfungen degradiert wurde. Als die Prüfungen aufgehoben wurden, ging «ein Aufatmen durchs Land», schreibt Lustenberger: «Die Vorbereitungskurse mit ihrem Drill verschwanden umgehend, und der Unterricht in den Fortbildungsschulen erfuhr Verbesserungen» (Lustenberger, 1996, S. 121).

Anmerkungen

- 1 Morf, 1875, S. 831.
- 2 Third International Mathematics and Science Study.
- 3 Programme for International Student Assessment.
- 4 Auch Nachschule oder Kasernenschule genannt.
- 5 «In der Zeit zwischen 1854 und 1873 habe alle Kantone und Halbkantone mit Ausnahme von Basel-Stadt und Neuenburg solche Prüfungen durchgeführt – die einen nur versuchsweise, die andern Jahr für Jahr» (Lustenberger, 1996, S. 19). Von den pädagogischen Rekrutenprüfungen sind die sogenannten sanitären Rekrutenprüfungen zu unterscheiden, die den Gesundheitszustand der angehenden Wehrmänner untersuchten.
- 6 Im Artikel wird die erste Phase der eidgenössischen Rekrutenprüfungen fokussiert, ihre Ein- und Fortführung bis zum Jahre 1900, da in diesem Zeitraum die wesentlichen Auseinandersetzungen um die Rekrutenprüfungsfragen stattfinden. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden die Prüfungen eingestellt; offiziell sistiert wurden sie am 8. Januar 1915. Erst 1941 wurden die pädagogischen Rekrutenprüfungen im Zusammenhang mit der geistigen Landesverteidigung und der nationalen Erziehung in veränderter Form wieder aufgenommen.
- 7 BAR: Bundesarchiv, anschliessend folgt die Signatur des Bestandes.
- 8 Der in der Bundesverfassung verwendete Terminus «Primarschulunterricht» wirft Fragen auf, weil nicht eindeutig geregelt ist, ob damit ausschliesslich der Unterricht der Grundschule gemeint ist oder ebenso der Unterricht auf der Sekundarstufe I (Maerki, 1947).
- 9 Da 1882 ein eidgenössisches Schulgesetz (Schulvogt) abgelehnt wurde, stellt sich die Frage, welche Sanktionsmittel der Bund letztlich in Händen hielt.
- 10 Das Regulativ vom 13. April 1875 legte die Mindestkompetenzen wie folgt fest: 1 (beste Note) mechanisch richtig lesen und gutes Textverständnis, 2 befriedigende mechanische Fertigkeit und richtige Beantwortung der Fragen zum Inhalt, 3 mechanisches Lesen ohne

Textverständnis und 4 mangelhaftes Lesen. Im Aufsatz erzielten die Rekruten die Note 1, wenn sie annähernd korrekt eine kleinere schriftliche Arbeit schreiben konnten, 2 bei Mängeln in Orthografie und Interpunktions, 3, wenn Form und Inhalt schwach ausgebildet waren, und 4 für wertlose Leistungen. Im Rechnen wurde die Note 1 erteilt, wenn die Rekruten in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen rechnen konnten, 2 für das Rechnen nur mit ganzen Zahlen, 3 bei teilweise richtigen Lösungen und 4 ohne positive Resultate. In Vaterlandskunde konnte die beste Note erreicht werden, wenn die Rekruten die Hauptmomente der Schweizergeschichte und der Verfassungszustände befriedigend darstellen konnten, 3 für die richtige Beantwortung von Fragen aus der Geschichte und Geografie, 2 für Kenntnisse wenigstens einzelner Tatsachen oder Namen aus diesem Gebiet, und eine Note 4 wurde verteilt, wenn keine bzw. falsche Antworten erfolgten.

- 11 Eine Einmischung des Bundes in Volksschulfragen erfolgte zunächst einzig über den Weg der Rekurse und durch Aufmunterung und Anregung (Droz, 1878, S. 121). Ein Bundesgesetz, das gezielte Sanktionsmittel vorsah, wurde 1882 (Schulvogtvorlage) vom Volk und den Ständen verworfen. Später steuerte der Bund über die Bundessubventionsfrage die kantonalen Bildungssysteme, so dass in den ersten Jahren der pädagogischen Rekrutprüfungen vor allem die öffentliche Diskussion eine sanktionierende bzw. regulierende Wirkung ausübte.
- 12 Die kantonale Rangfolge errechnet sich aus dem ermittelten Notendurchschnitt der Rekrutprüfungsresultate. Da die Rekruten sowohl ihren Herkunftsamt wie später auch die Gemeinde angeben mussten, in welcher sie die Schule besucht hatten, konnten die Prüfungsresultate bis auf Gemeindeebene aufgeschlüsselt und publiziert werden.
- 13 Die Kantone Luzern, Glarus, Obwalden, Freiburg, Wallis, Schwyz, Nidwalden und Appenzell IR belegen die Ränge 18 bis 25 (SLZ, 1876, 115).
- 14 Geschlossen katholische Kantone waren die Innerschweizerkantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug; reformierte Kantone waren Graubünden, Waadt sowie Bern, Zürich, Aargau, Basel. Gemischtkonfessionelle Kantone waren Thurgau, Glarus, Appenzell und St. Gallen. In einigen Kantonen versuchten aber auch liberale Katholiken den Einfluss der Kirche auf das Schulwesen zu beschränken, z.B. im Kanton Freiburg oder im Kanton Tessin.
- 15 Der konfessionelle Gegensatz zwischen liberal-radikalen, vor allem reformierten Kantonen und konservativen, vor allem katholischen Kantonen und Kräften hatte im Vorfeld von Sonderbund und Sonderbundskrieg bestimmenden Einfluss auf Politik und Gesellschaft ausgeübt und erreichte seinen Höhepunkt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im schlechenden, dann offenen Kulturmampf. Die liberalen Katholiken waren ab 1848 im liberalen Bundesstaat integriert
- 16 1851 findet die erste grosse Ausstellung aller Nationen in London statt. Es folgt 1855 Paris, danach London und wiederum Paris. 1873 wird die Weltausstellung in Wien durchgeführt, 1876 Philadelphia und 1878 Paris.
- 17 Der Ausstellung in Zürich gingen bereits erste schweizerische Industrie- und Gewerbeausstellungen voraus, so 1843 in St. Gallen, 1848 und 1857 in Bern (Büchler, 1970).
- 18 Im katholisch-bernischen Jura unterrichteten mehrheitlich Ordensschwestern, sogenannte Lehrschwestern; im Zug des Kulturmampfes wurde ihnen vom Berner Regierungsrat die Lehrbefugnis entzogen.
- 19 Die Fortbildungsschulen sollten die Zeit zwischen Schulaustritt und Wehrfähigkeit der jungen Männer zeitlich überbrücken, da in manchen Kantonen die obligatorische, öffentliche Primarschule für Schüler mit dem 14. bis 16. Lebensjahr endet (Hunziker, 1897, S. 813). In diesen *allgemeinen* Fortbildungsschulen (Rekrutenvorbereitungskurse) sollte der Unterrichtsstoff der Volksschule vertieft und aufgefrischt werden. Angesichts des schlechten Abschneidens der Rekruten bei den Prüfungen erklärten einige Kantone die allgemeine Fortbildungsschule für obligatorisch, so die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden,

- Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell IR., Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg (Hunziker, 1897, S. 813). Von den *allgemeinen* Fortbildungsschulen sind die *gewerblichen* Fortbildungsschulen zu unterscheiden. Letztgenannte dienen der beruflichen Ausbildung und wurden vom Bund subventioniert (Wegmann, 1960, S. 11).
- 20 Wie G. Giordano in *How Testing Came to Dominate American Schools* zeigt, haben auch in den USA zu Beginn des 20. Jahrhunderts militärische Massentests den gleichen Effekt ausgelöst: Die schlechten Resultate vieler Soldaten bewirkten Kritik an der Wirksamkeit der Schule; Reformen wurden verlangt, und die Testverfahren wurden ausgebaut und weitergeführt
- 21 Vereinheitlicht wurden: ETH (Eidgenössisch Technische Hochschule), gegründet 1855, und die Zulassung zu den Medizinalberufen 1880.

Literatur

Bundesarchiv

- BAR E27 5863-5864 Bestand Militärwesen: Reglemente und Wegleitungen für die pädagogischen Rekrutenprüfungen, 1875-1944.
- BAR E27 5868 ibid: Berichte über die pädagogischen Rekrutenprüfungen, Band 1-3, 1875-1950.

- Antenen, J. (1860). *Referat vor der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aus dem Gebiete des Erziehungswesens ausgeschriebene Frage für das Jahr 1860.* o.O.: (s.n.).
- Antenen, J. (1863). Bericht über die Rekrutenprüfungen. In *Berner Schulfreund*, S. 43.
- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 29. Mai 1874. In A. Kölz (1996), *Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Von 1848 bis zur Gegenwart* (S. 151-186). Bern: Stämpfli.
- Büchler, H. (1970): *Drei Schweizerische Landessausstellungen*. Zürich: Juris.
- Criblez, L. (1999). Der Bildungsartikel in der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. In L. Criblez, C. Jenzer, R. Hofstetter & C. Magnin (Hrsg.), *Eine Schule für die Demokratie. Zur Entwicklung der Volksschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert* (S. 337-362). Bern u.a.: Lang.
- Droz, N. (1878). *Art. 27 der Bundesverfassung und der Primarunterricht in der Schweiz. Bericht an den schweizerischen Bundesrat vom eidg. Departement des Innern.* Bern: Stämpfli.
- Giordano, G. (2005). *How Testing Came to Dominate American Schools. The History of Educational Assessment.* New York, Bern: Lang.
- Grob, K. (1883). *Statistik über das Unterrichtswesen in der Schweiz.* Zürich: Schabelitz.
- Hunziker, O. (1893). *Das schweizerische Schulwesen. Union der Schweizerischen permanenten Schulausstellungen.* Zürich: (s.n.).
- Hunziker, O. (1897). *Schweizerische Schulstatistik 1894/95. VIII. Band: Die Schulgesetzgebung.* Zürich: (s.n.).
- Kinkelin, H. (1873). *Statistik des Unterrichtswesens in der Schweiz im Jahre 1873-1875.* Basel: Georg.
- Linder, W. (20052). *Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven.* Bern: Haupt.
- Lustenberger, W. (1996). *Pädagogische Rekrutenprüfungen.* Chur, Zürich: Rüegger.
- Lüthi, E. (1889). *Zur Reform unserer Primarschule. Ein Wort an das Bernervolk.* Bern: Komm. Nydegger & Baumgart.
- Maerki, H. (1947). *Das Prinzip des obligatorischen unentgeltlichen und genügenden Primarunterrichts gemäss Artikel 27 der schweizerischen Bundesverfassung.* Wimmis: Ilg.

- Morf, H. (1875). *Mittheilungen über das schweizerische Volksschulwesen*. o.O: (s.n.).
- Mösch, J. (1962). *Der Schulvogt. Der Kampf für und gegen ein eidgenössisches, zentralistisches Primarschulgesetz 1882*. Olten: Walter.
- Protokoll über die Verhandlungen des schweizerischen Nationalrathes betreffend Revision der Bundesverfassung 1871/1872* (1873). Bern: Stämpfli.
- Regulativ für die Rekrutenprüfung und die Nachschulen vom 13. April 1875. (1875) In: *Bundesblatt 2*, 16, S. 101-103
- Schenk, C. (1881). *Programm des eidg. Departements des Innern pro 1882-1884. Unterrichtswesen: Artikel 27 der Bundesverfassung*. O.O.: (s.n.).
- Stadler, P. (1996). *Der Kulturmampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848-1888*. Zürich: Chronos.
- Wegmann, K. (1960). *Die nichtberuflichen Fortbildungsschulen in der Schweiz*. Winterthur: Keller.
- Wettstein, H. (Hrsg.) (1884): *Schweizerische Landesausstellung. Bericht über Gruppe 30: Unterrichtswesen*. Zürich: Füssli.

Periodika/Abkürzungen

- BS Berner Schulblatt. Organ der freisinnig bern. Lehrerschaft.
- BSF Berner Schulfreund. Hrsg. B. Bach, Lehrer in Steffisburg unter Mitarbeit von bern. Lehrern. Bern.
Der Erzieher. Ein aufrichtiger Ratgeber für Eltern, Erzieher und Volksfreunde.
- EF Erziehungsfreund
- LSB Luzernisches Schul-Blatt.
- NBS Neue Berner-Schulzeitung.
- PM Pädagogische Monatsschrift. Organ des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz
- SEF Schweizerischer Erziehungsfreund.
- SLZ Schweizerische Lehrerzeitung

Schlagworte: Rekrutenprüfung, Evaluation des Bildungssystems, Bildungsniveaus und abschlüsse, Bildung im 19. Jahrhundert

«Les examens des recrues sont des leviers du progrès du système scolaire !»

PISA au 19ème siècle : les examens des recrues. Intentions et effets.

Résumé

L'implémentation des standards de compétences scolaires dans le cadre du système scolaire en Suisse n'est pas un effet de mode; ces dispositifs de mesure y possèdent en effet une tradition solide. Au cours du 19^e siècle, un accroissement du niveau d'instruction de la population masculine s'est produit dans chaque canton, ce qui a entraîné une évaluation des effets du système éducatif. En 1832, le canton de Soleure introduit les «examens pédagogiques des recrues» qui, initialement, font office d'instruments indicatifs utilisés à des fins militaires. Vers la fin du 19^e, malgré la résistance acharnée des cantons, ces tests sont généralisés au niveau suisse sous l'égide de la Confédération. Ainsi, celle-ci intervient directe-

ment dans la question des écoles élémentaires, qui à l'époque se plient à la souveraineté cantonale. Mais, selon la constitution, la Confédération a le droit de sanctionner les cantons qui n'offrent pas un enseignement élémentaire satisfaisant. Plus tard, à l'appui de nombreux relevés des statistiques, un concours scolaire fédéral a été ouvert dans le but de réformer la politique éducative et d'uniformiser les systèmes scolaires cantonaux. Pourtant, en raison des importantes divergences régionales, le succès de ces tentatives d'harmonisation n'a été que partiel.

Mots clés: épreuves des recrues, évaluation des systèmes éducatifs, niveau scolaire de la population masculine, éducation au 19^e

«Gli esami delle reclute sono delle leve del progresso del sistema scolastico!»

PISA nel XIX secolo: gli esami delle reclute. Intenzioni e effetti.

Riassunto

L'implementazione degli standard delle competenze scolastiche nell'ambito dell'istruzione elvetica non è un fenomeno passeggero, in quanto questi dispositivi di misurazione hanno una solida tradizione in Svizzera. Nel corso del 19^o secolo, nei singoli cantoni si era in un primo momento delineato un incremento del grado d'istruzione della popolazione maschile, ciò che consentì di procedere alla valutazione degli effetti del sistema educativo. Nel 1832 il canton Soletta introdusse i cosiddetti esami pedagogici delle reclute che, inizialmente, fungevano da strumento indicativo per scopi militari. Malgrado l'accanita resistenza dei cantoni, verso la fine del 19^o secolo questi test poterono essere introdotti a livello svizzero sotto la direzione della Confederazione. La Confederazione intervenne direttamente nella questione delle scuole elementari, che all'epoca sottostavano alla sovranità cantonale, dato che in base alla costituzione aveva il diritto di punire con delle sanzioni quei cantoni che non offrivano un adeguato insegnamento elementare. Successivamente, a seguito di innumerevoli rilevamenti statistici, venne indetto un concorso scolastico federale che avrebbe dovuto introdurre una ferma volontà riformista dei politici attivi nel campo dell'istruzione, come pure l'uniformazione dei sistemi scolastici cantonali. Tuttavia, dal momento che permanevano importanti divergenze regionali, il successo di questi tentativi di armonizzazione non fu che parziale.

Parole chiave: esame delle reclute, valutazione dei sistemi educativi, livello scolastico della popolazione maschile, educazione nel XIX secolo

Recruits' examinations – 19th century PISA in Switzerland?

Summary

The implementation of educational standards in Swiss education is not a passing phenomenon, as these assessment systems have a rather solid tradition in Switzerland. Over the course of the 19th century, an increment of the level of education of the male population was first outlined in single cantons, permitting the assessment of the effects of the educational system. In 1832, the canton of Solothurn introduced so-called pedagogic exams for military recruits, which initially served as an indicative instrument for military purposes. In spite of the fierce resistance of the cantons, towards the end of the 19th century these tests were introduced at the national level under the direction of the Confederation. The Confederation intervened directly in the question of elementary schools, which at that time were still under cantonal sovereignty since, according to the constitution, the federal government had the right to impose sanctions on those cantons that did not offer adequate elementary education. Subsequently, after innumerable surveys, a federal school competition was held, which should have introduced the determined reformist will of politicians active in the field of education, as well as the unification of the cantonal school systems. However, due to extreme regional diversity, the success of these attempts was modest.

Keywords: recruits examinations, pedagogic exams, Swiss military, educational standards, school achievement of male population, 19th century education